

Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte
Zweckverband Volkshochschule Unteres Pignitztal (nachfolgend „vhs“)

1. Geltung und Vertragsstatus

- (1) Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten, sofern und soweit sich die vhs und die freiberufliche Lehrkraft (nachfolgend „Lehrkraft“) hierauf bei Abschluss eines Lehrauftrags verständigen.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist als freies Dienstverhältnis i.S.d. §§ 611ff. des BGB anzusehen.
- (3) Bei der Tätigkeit der Lehrkraft handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit.
- (4) Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet.

2. Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht

- (1) Die Lehrkraft wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der vhs ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lehrkraft ist bekannt, dass sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrauftrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die vhs ist verpflichtet, die von der Lehrkraft in Rechnung gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen.

3. Inhalt des Lehrauftrags / keine Weisungsgebundenheit

- (1) Der Inhalt des Lehrauftrags ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen und den Ankündigungen im Programm.
- (2) Die Lehrkraft wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben.
- (3) Die vhs ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Lehrauftrags einseitig abzuändern und/oder durch einseitige Weisung näher zu spezifizieren. Die Lehrkraft wird weisungsunabhängig tätig.
- (4) Die Lehrkraft ist in der inhaltlichen und insbesondere in der pädagogischen/ methodisch-didaktischen Gestaltung ihres Unterrichts sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien frei. Sofern Lehrpläne oder Richtlinien o.Ä. für den Unterricht vereinbart werden, sind diese jeweils nur als Grundlage anzusehen, engen den Gestaltungsspielraum der Lehrkraft aber nicht ein.

4. Zeit und Ort der Lehrveranstaltung

- (1) Datum, Kursdauer, Uhrzeit, Unterrichtseinheiten und Kursort der Lehrveranstaltung werden einvernehmlich festgelegt und im Lehrauftrag vereinbart.
- (2) Die Lehrkraft ist diesbezüglich berechtigt, während des laufenden Semesters unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist schriftlich eine Anpassung zu verlangen. Die vhs hat einem derartigen Verlangen nachzukommen, wenn diesem keine organisatorischen Gründe entgegenstehen.
- (3) Die vhs ist nicht berechtigt, die Unterrichtszeiten und den Kursort einseitig zu ändern, es sei denn, die Lehrkraft stimmt dem explizit zu oder dies ist aus dringenden betrieblichen Gründen der vhs zwingend erforderlich.
- (4) Die Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass die vhs eine Veranstaltung ausfallen lassen bzw. die Anzahl der Doppelstunden reduzieren kann, insbesondere wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. Gemäß § 158 Abs. 1 BGB kommt der Lehrauftrag nur dann rechtsverbindlich zustande, wenn die Mindestteilnehmeranzahl erreicht ist. Die Lehrkraft erklärt sich mit einer Teilung bzw. Zusammenlegung von Veranstaltungen einverstanden. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für die tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Verhinderung / Nachholung / Vertretung

- (1) Sofern die Lehrkraft verhindert ist, hat sie dies der vhs unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der vhs steht es im Falle der Verhinderung der Lehrkraft frei, eine andere Lehrkraft zu bitten, die durch die Verhinderung entfallende/n Unterrichtseinheit/en zu übernehmen.
- (3) Ausgefallene Unterrichtseinheiten sind von der Lehrkraft nachzuholen, sofern dem keine betrieblichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen.
- (4) Bei Erkrankung und sonstigen Verhinderungen verpflichtet sich die Lehrkraft, die vhs unverzüglich zu benachrichtigen. Die Lehrkraft verpflichtet sich, die Teilnehmenden unverzüglich selbst zu verständigen.
- (5) Die Lehrkraft verpflichtet sich, eine zeitliche oder räumliche Verlegung der Veranstaltung (auch eine einmalige) nur nach vorheriger Rücksprache und im Einverständnis mit der vhs vorzunehmen.
- (6) Wird eine Veranstaltung abgesagt, weil die Lehrkraft ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so kann das Honorar entsprechend gekürzt werden.
- (7) Ferner ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, als Vertretung für eine andere verhinderte Lehrkraft tätig zu werden.

6. Vergütung und Abrechnung

- (1) Die vhs zahlt nur die in der Vereinbarung festgelegte Vergütung (Honorar).
- (2) Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise und gemäß der Ankündigung im Programm durchgeführt wurde.
- (3) Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet.
- (4) Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht. Urlaub wird nicht gewährt.
- (5) Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der vhs nicht gesondert erstattet.
- (6) Grundsätzlich hat die Lehrkraft förmliche Rechnungen zu erstellen. Das Honorar wird nach Abschluss der Veranstaltung fällig und nach Eingang der Honorarabrechnung ausbezahlt. Teilrechnungen sind nach Absprache möglich. Die Versteuerung des Honorars ist Sache der Lehrkraft.
- (7) Die Lehrkraft gibt die unterschriebene Honorarabrechnung und eine vollständig ausgefüllte Anwesenheitsliste nach Beendigung des Kurses bei der vhs ab. Die Abgabe der Originalhonorarnote und der Kurs-Anwesenheitsliste ist Voraussetzung für die Abrechnung und Auszahlung des Honorars durch die vhs. Alle gegenseitigen Ansprüche aus dieser Vereinbarung verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Kursende schriftlich geltend gemacht wurden.

7. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Lehrauftrag gilt für die Dauer der im Lehrauftrag festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Lehrauftrag festgelegten Lehrveranstaltung.
- (2) Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt jeweils unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Allgemeine Vereinbarungen

Die Lehrkraft verpflichtet sich,

- a) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang, zur vereinbarten Zeit und in der vereinbarten Form zu behandeln;
- b) die zu Kursbeginn übersandten Anwesenheitslisten zu überprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen und fortlaufend zu führen. Ist die Höchstteilnehmerzahl erreicht, können zusätzliche Teilnehmende nur nach Absprache aufgenommen werden. Die Lehrkraft ist ebenfalls verpflichtet, neue Teilnehmende der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden;
- c) eine zeitliche oder räumliche Verlegung der Veranstaltung (auch eine einmalige) nur nach vorheriger Rücksprache und im Einverständnis mit der vhs vorzunehmen;
- d) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der vhs zu melden;
- e) sich während der Lehrtätigkeit parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral zu verhalten. Die Schutzklärung zur Vermeidung der Ideologie von Ron L. Hubbard („Scientology“) ist ergänzender Bestandteil der Vereinbarung und wird durch Unterschrift bei der erstmaligen Tätigkeit an der vhs als Vertragsbestandteil anerkannt;
- f) Benachteiligungen / Diskriminierungen von Kursteilnehmenden der vhs wegen der ethnischen Herkunft oder des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität zu verhindern;
- g) während der Lehrtätigkeit Kursunterlagen und andere Materialien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Volkshochschule an Kursteilnehmende zu verkaufen;
- h) von der Volkshochschule zur Verfügung gestellte Unterlagen und Materialien während der Dauer und nach Ende dieses Vertrags außerhalb dieser vertraglichen Verpflichtung nicht zu verwenden;
- i) die jeweilige Hausordnung genauestens zu beachten.

9. Keine Wettbewerbsbeschränkungen / Abwerbverbot

- (1) Die Lehrkraft unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Es steht ihr insbesondere frei, auch für andere Bildungseinrichtungen Lehrtätigkeiten zu verrichten.
- (2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, es zu unterlassen, Teilnehmende des vhs-Kurses für eigene konkurrierende Veranstaltungen oder Veranstaltungen Dritter abzuwerben.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die vhs zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten sowie wegen bekannt gewordener Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung des Lehrauftrages hinaus.
- (2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die vhs die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Daten-

schutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder diese Daten an Dritte weitergeben.

- (3) Die Lehrkraft ist damit einverstanden, dass die von ihr angegebenen, personenbezogenen Daten zur Organisation und Durchführung von der vhs nach gesetzlichen Vorschriften der DSGVO gespeichert und verarbeitet werden.
- (4) Nutzt die Lehrkraft ein sogenanntes Dozentenlogin, verpflichtet sie sich, keinerlei Daten für geschäftliche und sonstige außerhalb der vhs liegende Zwecke zu verwenden. Die vhs behält sich vor, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln bei missbräuchlicher Benutzung, gegen die Lehrkraft vorzugehen. Die Lehrkraft beachtet, dass sie die Passwörter an einem verschlossenen, nur ihr zugänglichen Ort aufbewahrt und sie nicht an Dritte weitergibt. Das Login kann jederzeit von der vhs widerrufen werden.

11. Urheberrecht

- (1) Die Partner sind sich darüber einig, dass die Lehrkraft Bilder, Fotos und Texte, unabhängig von der Programmankündigung, der vhs zur Verfügung stellen kann.
- (2) Die Lehrkraft versichert, dass sie alle Rechte an diesen Bildern/Texten hat oder deren Quellen ausweist.
- (3) Der vhs wird das Recht eingeräumt, diese Bilder und Texte zur Bewerbung des Kurses/der Veranstaltung zu nutzen. Sollten die Bild- und Textrechte nicht vorliegen und deswegen Regressansprüche der Bild- und Textinhaber gegen die vhs geltend gemacht werden, behält sich die vhs das Recht vor, Schadensersatzansprüche gegenüber der Lehrkraft geltend zu machen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind davon unberührt. Fotos von Kursleitenden werden nur mit deren Einverständnis veröffentlicht.

12. Haftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Die Haftung der vhs für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der vhs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die vhs hat eine Haftpflichtversicherung für Kursleitende abgeschlossen. Die Lehrkraft ist in Ausübung ihres Lehrauftrages gegen Unfälle nicht versichert.

13. Sonstige Bestimmungen

- (1) Von diesem Vertrag abweichende und/oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
- (2) Falls eine der Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein sollte, werden die anderen hiervon nicht berührt und die unwirksame nur durch eine sinngemäß gleiche ersetzt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vertrages ist die Geschäftsstelle der vhs, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Spitalstraße 5.